

RS Vwgh 1998/6/25 96/15/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §23 Abs3;

Rechtssatz

Daß der Täter nur ein geringes Einkommen bezieht, steht als solches der Verhängung einer Geldstrafe nicht entgegen (Hinweis Leitner, Grundzüge des österreichischen Finanzstrafrechts, 120).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150041.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at